

ÖVE-L 11/1967

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1kV

DK 621.315.1.027.5/8

Ausgearbeitet vom Fachausschuß L
„Starkstromfreileitungen und Verlegung von Starkstromkabeln“ im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Oktober 1967

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-L 11/1967

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1kV

DK 621.315.1.027.5/.8

Ausgearbeitet vom Fachausschuß L
„Starkstromfreileitungen und Verlegung von Starkstromkabeln“ im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Oktober 1967

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Diese Vorschriften werden laut Erlaß des Bundesministeriums für Bauten und Technik, Zl. 553.886/III-15/1967, vom 20. 7. 1967 für die Erstellung von Starkstromfreileitungen über 1 kV empfohlen. Der entsprechende Text des Erlasses lautet wie folgt:

III.

Zur Beurteilung von Starkstromfreileitungen über 1 kV existieren augenblicklich keine geltenden Vorschriften, weil in der 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, Anhang A, die bisher existierenden Vorschriften für elektrische Freileitungen ÖVE-L 1/1956 samt Nachtrag ÖVE-L 1a/1959 in ihrer Geltung auf Starkstromfreileitungen bis 1000 V eingeschränkt wurden. Im Sinne des Elektrotechnikgesetzes, § 3, wird empfohlen, Starkstromfreileitungen über 1 kV als ordnungsgemäß anzusehen, wenn sie nach den Bestimmungen „ÖVE-L 11/1967, Starkstromfreileitungen über 1 kV“ — herausgegeben vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik — projiziert und ausgeführt sind. Die genannten Vorschriften sind gegenwärtig in Druck und werden nach ihrem Erscheinen Herrn Landeshauptmann als Nachtrag zu diesem Erlaß übermittelt.

Inhaltsübersicht

	Seite
§§ 1... 4 Allgemeines	5
§ 1 Geltung	5
§§ 5... 9 Begriffe und Benennungen	5... 8
§ 5 Begriffserklärungen	5
§§ 10... 19 Leiter, Isolatoren, Zubehörteile und Armaturen	9... 17
§ 10 Ausführung der Leiter	9
§ 11 Mechanische und thermische Bemessung der Leiter	12
§ 12 Isolatoren	14
§ 13 Zubehörteile und Armaturen	16
§§ 20... 29 Führung und Anordnung der Leitungen, Abstände und Leiterbefestigungen	17... 48
§ 20 Grundsätzliches	17
§ 21 Abstände im Spannungsfeld und am Tragwerk	20
§ 22 Abstände vom Gelände	22
§ 23 Leitungsführung im Bereich von Objekten	24
§ 24 Erhöhte Sicherheit	27
§ 25 Leitungsführung im Bereich von Objekten erhöhter Be- deutung	30
§ 26 Besonders erhöhte Sicherheit	38
§ 27 Leitungsführung im Schutzbereich und im erweiterten Schutzbereich von Objekten besonders erhöhter Be- deutung	40
§§ 30... 39 Grundlagen für die Bemessung der Leitungstrag- werke	48... 60
§ 30 Äußere Kräfte	48
§ 31 Belastungsannahmen	52
§§ 40... 49 Ausführung der Leitungstragwerke	61... 62
§ 40 Tragwerke aus Holz	61
§ 41 Tragwerke und Tragwerksteile aus Stahl	62
§ 42 Tragwerke aus Stahlbeton	62

	Seite
§§ 50...59 Die Fundierung der Tragwerke	63...70
§ 50 Grundsätzliche Bestimmungen	63
§ 51 Bemessung der Fundierung	63
§ 52 Ausführung der Fundierungen	70
§§ 60...69 Erdungen	70...72
§ 60 Bemessung und Ausführung der Erdungen	70
§§ 70...79 Fernmeldeleitungen an Tragwerken von Hochspannungs- freileitungen	72...74
§ 70 Fernmeldeleitungen der Elektrizitätsversorgungsunter- nehmen	72
§§ 80...89 Sonstige Bestimmungen	74
§ 80 Bezeichnung der Tragwerke	74
§ 81 Bekanntmachung der Inbetriebnahme	74
Sachregister	75

Allgemeines

§ 1. Geltung

- 1,1) Diese Vorschriften gelten für Starkstromfreileitungen über 1 kV.
- 1,2) Diese Vorschriften gelten auch für Fernmeldeleitungen, die auf Tragwerken von Starkstromfreileitungen über 1 kV mitgeführt werden.
- 1,3) Diese Vorschriften gelten nicht für alle anderen Fernmeldeleitungen, für Fahrleitungen aller Art sowie für Starkstromfreileitungen der Eisenbahnen, soweit diese am Fahrleitungsgestänge mitgeführt werden.
- 1,4) Außer den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten alle einschlägigen Vorschriften, die mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz in Kraft gesetzt werden.

§§ 2...4

(Frei für Ergänzungen.)

Begriffe und Benennungen

§ 5. Begriffserklärungen

- 5,01) **Hochspannungsfreileitungen** sind Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen über 1 kV. Der Begriff umfaßt die Gesamtheit aller Leiter, die Tragwerke der Leiter samt ihren Fundamenten, Erdungen, Isolatoren, Zubehöerteilen und Armaturen. In Abhängigkeit von der Nennisolation nach ÖVE-A 61 (in der jeweils geltenden Fassung) und der Bauart der Hochspannungsfreileitung unterscheiden diese Vorschriften die in Tab. 5-1, Spalte 1, angeführten Gruppen I...IV.
- 5,02) **Leiter** sind die zwischen den Tragwerken einer Starkstromfreileitung frei gespannten, blanken, isolierten oder umhüllten Drähte und Seile, unabhängig davon, ob sie unter Spannung stehen oder nicht.
- 5,021) **Bündelleiter** sind Anordnungen von zwei oder mehreren anstelle eines einzelnen Leiters verwendeten und auf ihrer gesamten Länge in annähernd gleichem Abstand gehaltenen Leitern.
- 5,03) **Sollquerschnitt** eines Leiters ist der nach den Konstruktionsdaten ermittelte Metallquerschnitt.